

**Weisung
für die
Reservisten und Reservistinnen im Neuen Heer
(Wsg Res NH)**



Bundesministerium
der Verteidigung

Inspekteur des Heeres

Fü H I 3 - Az 16-39-01/VS-NfD

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)1888-24-4516/4498

FAX +49 (0)1888-24-1482

E-MAIL BMVgFueHI3@bmvg.bund.de

DATUM Bonn, 15. Mai 2007

Verteiler

Ich erlasse die

**Weisung
für die
Reservisten und Reservistinnen im Neuen Heer
(Wsg Res NH).**

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

B u d d e
Generalleutnant

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) beim BMVg ist beteiligt worden.

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Grundlagen und Rahmenbedingungen	1
Kapitel 1	Zweck der Weisung	1
Kapitel 2	Verantwortungsbereiche und Abgrenzung	1
Kapitel 3	Konzeptionelle Rahmenbedingungen	2
Teil B	Verwendung von Reservisten und Reservistinnen im Neuen Heer	4
Kapitel 4	Grundsätze	4
Kapitel 5	Verstärkungsreserve	4
Kapitel 6	Personalreserve	5
Kapitel 7	Ergänzungsumfang	5
Kapitel 8	Ausplanung der Reserve des Neuen Heeres	6
Kapitel 9	Übergang in die Reserve des Neuen Heeres	7
Teil C	Bedarfsdeckung	9
Kapitel 10	Grundsätze für die Bedarfsdeckung, Beorderung und Personalführung	9
Kapitel 11	Information und Betreuung	9
Kapitel 12	Vorgaben für die Ausbildung	10
Teil D	Wehrübungs-/Übungstätigkeit	11
Kapitel 13	Grundsätze	11
Kapitel 14	Stellen für Reservisten und Reservistinnen	11
Verteiler		12
Anlagen:		
A	Bezugsdokumente	
B	ZMZ-Stützpunkte der Bundeswehr	
C	Verwendungskategorien	
D	Ergänzungsumfang	
E	ZMZ-Stützpunkte und Standorte ta/na TrT des Heeres	
F	Änderungen im Beordnungssystem	

Teil A

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Kapitel 1

Zweck der Weisung

101. Diese Weisung regelt auf der Grundlage der Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr (KResBw) und den in der Anlage A aufgeführten Bezugsdokumenten Grundsätze und Verfahren für die Einbindung der Reservisten und Reservistinnen in das Neue Heer.

102. Darüber hinaus werden Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Ausplanung der neuen Reservestrukturen und für den Übergang aus der bisherigen Struktur festgelegt.

103. Die Weisung für die Reservisten und Reservistinnen im Neuen Heer (Wsg Res NH) wird bedarfsabhängig fortgeschrieben.

Kapitel 2

Verantwortungsbereiche und Abgrenzungen

201. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Inspektors oder der Inspektorin des Heeres (StvInspH) ist der/die Beauftragte für die Reservistenangelegenheiten des Heeres. In dieser Eigenschaft legt er/sie die Schwerpunkte für die beorderungsbezogene Reservistenarbeit im Heer fest und stimmt die Einheitlichkeit der Reservistenarbeit für den Uniformträgerbereich mit den anderen Militärischen Organisationsbereichen (MilOrgBer) ab.

202. Im Rahmen der jährlichen Schwerpunktsetzung für die **beorderungsbezogene Reservistenarbeit** im Heer werden Grundsätze für Personalführung, Ausbildung, Wehrübungstätigkeit und Verwendung der **beordneten** Reservisten und Reservistinnen festgelegt. Heeresamt (HA) und Heeresführungskommando (HFüKdo) setzen die ministeriellen Vorgaben für den nachgeordneten Bereich um.

Der Führungsstab des Heeres (Fü H) stellt die Beteiligung des GVPA beim BMVg auch bei den Folgedokumenten zur Wsg Res NH sicher. Dies schließt die Beteiligung bei den Vorgängen ein, die durch das BMVg abgeschichtet und für das Heer insgesamt im nachgeordneten Bereich abschließend erarbeitet sowie in Kraft gesetzt werden.

203. Der Inspizient oder die Inspizientin für die beorderungsbezogene Reservistenarbeit im Heer überwacht im Auftrag des InspH die sachgerechte und wirtschaftliche Umsetzung der Vorgaben in den Truppenteilen (TrT) und Dienststellen (DstSt) des Heeres. Einzelheiten dazu sind in der „Weisung für die Inspizierungstätigkeit im Heer“ geregelt (Bezug 1).

204. Die Kommandeure und Kommandeurinnen der Kalender führenden Dienststellen sind für die Personalführung, Ausbildung, Verwendung und den Einsatz ihrer beordneten Reservisten und Reservistinnen verantwortlich. Dabei arbeiten sie eng mit den Führern und Führerinnen der ihnen unterstellten teilaktiven-/nichtaktiven Truppenteile (ta/na TrT) zusammen und werden durch die Personal bearbeitenden Stellen unterstützt.

205. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Generalinspektors oder der Generalinspektorin der Bundeswehr (StvGenInspBw) ist der/die Beauftragte für die Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr. Im Rahmen dieser Aufgabe unterrichtet und berät er/sie den GenInspBw und überwacht alle streitkräftegemeinsamen Aufgaben im Zusammenhang mit Reservistenangelegenheiten (z.B. **beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit**). Darüber hinaus vertritt er/sie die Bundeswehr im internationalen Bereich.

206. Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) ist der Träger der freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr.

Kapitel 3 Konzeptionelle Rahmenbedingungen

301. Das Potenzial der Reservisten und Reservistinnen im Heer wird vor allem zur konsequenten Ergänzung der Fähigkeiten der aktiven Truppe und zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit benötigt. Daher erfolgt ihr Einsatz grundsätzlich eingebunden in die Strukturen der aktiven Truppe und im gesamten Aufgabenspektrum.

302. Die Ausrichtung des Heeres auf den Einsatz fordert ein komplexes Fähigkeitsprofil und einen hohen Grad an Einsatzfähigkeit. Zum Erlangen der vollen Einsatzbereitschaft der aktiven Truppe sowie zur Kompensation von personellem Fehl sind Reservisten und Reservistinnen, auch unter Nutzung ihrer zivilberuflichen Qualifikationen, einzubinden.

303. Hilfeleistungen der Bundeswehr im Innern und im Ausland erfolgen subsidiär. Für die Aufgaben Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger sowie Hilfeleistungen im Innern im Frieden wird grundsätzlich auf präsen- und nicht in Einsätzen gebundene Truppenteile zurückgegriffen. An ausgewählten Standorten werden bundesweit Verbände stationiert, die neben ihrer Hauptaufgabe auch darauf ausgelegt sind, im Rahmen der Not- oder Amtshilfe durch Bereitstellung spezifischer Fähigkeiten die Zivil-Militärische Zusammenarbeit im Inland (ZMZ/I) zu unterstützen (Anlage B). Hier sind Reservisten und Reservistinnen mit militärischen- oder speziellen zivilen Qualifikationen in die aktive Truppe und auch in ta/na Strukturen zu integrieren, um vornehmlich in den Bereichen Pionierunterstützung und ABCAbw zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit beizutragen.

304. Bei Angriffen auf Bündnispartner und bei Krisen und Konflikten, die zu einer konkreten Bedrohung eskalieren können, gilt die Beistandsverpflichtung Deutschlands (Nordatlantikvertrag, Art. 5). Dazu gehört auch die Unterstützung im Kampf gegen den Terror sowie der Schutz der Bevölkerung und der lebenswichtigen Infrastruktur, einschließlich der im Rahmen des Host Nation Supports eingegangenen Verpflichtungen (Bezug 3). Zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit, besonders zum Schutz von Personal, Anlagen und Einrichtungen der Bündnispartner in Deutschland, sind Reservisten und Reservistinnen nicht nur in die aktive Truppe, sondern auch in ta/na Strukturen einzubinden.

305. Mit der Befähigung zum flexiblen Aufwuchs, bis zu einer Obergrenze von 370.000 Soldaten und Soldatinnen, kann - unterhalb der Schwelle zur Rekonstitution - in vorübergehenden Krisenlagen oder im Falle einer dauerhaften Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage angemessen reagiert werden. Der flexible Aufwuchs wird grundsätzlich durch Heranziehung von Reservisten und Reservistinnen ermöglicht (Bezug 5). Dies kann in Form einer Wehrdienstleistung/Dienstleistung auf Verstärkungsdienstposten in den aktiven TrT oder in ta/na TrT erfolgen. Während ta/na TrT im Rahmen einer zeitlich begrenzten Aktivierung - außerhalb der Rekonstitution - zur vorübergehenden Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit des Heeres genutzt werden, ergänzen Reservisten und Reservistinnen, die auf den Verstärkungsdienstposten in aktiven TrT Dienst leisten, das Fähigkeitsprofil der Truppe.

306. Die Fähigkeit zur Landesverteidigung im Bündnisrahmen gegen einen Angriff mit konventionellen Streitkräften wird durch Rekonstitution sichergestellt. Dafür ist der Erhalt der militärfachlichen Kompetenz durch die Einbindung von Reservisten und Reservistinnen in alle Strukturen des Heeres sicherzustellen (Bezug 5).

Teil B

Verwendung von Reservisten und Reservistinnen im Neuen Heer

Kapitel 4 Grundsätze

401. Die Reservisten und Reservistinnen im Neuen Heer werden grundsätzlich in aktiven, teilaktiven (ta) und nichtaktiven (na) Strukturen eingesetzt. Dazu ist das beordnete Personal den Verwendungskategorien Verstärkungsreserve (VstkgRes) oder Personalreserve (PersRes) zuzuordnen (Anlage C).

402. Das Potenzial der Reservisten und Reservistinnen ist zum Erhalt, Ausbau und zur Ergänzung der Fähigkeiten der aktiven Truppe zu nutzen. Durch Reservisten und Reservistinnen sollen:

- Strukturen dort ergänzt werden, wo aus Gründen begrenzter Ressourcen nicht alle erforderlichen Aufgaben mit aktivem Personal erfüllt werden können,
- bestimmte Fähigkeiten aufgebaut und/oder ergänzt werden, die sich aus dem Einsatzauftrag ergeben oder im Zusammenhang mit multinationalen Verpflichtungen (z.B. NATO RESPONSE FORCE und EUROPEAN UNION-Battle Group) dauerhaft oder temporär erforderlich sind,
- die volle Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit gleichermaßen für die Verbände im Einsatzland und im Heimatstandort gewährleistet werden,
- in ta/na TrT heerspezifische Fähigkeiten ergänzt und in länger andauernden Einsätzen - auch zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hilfeleistung (Bezug 11) - in ihrer Durchhaltefähigkeit deutlich gesteigert werden.

403. Darüber hinaus ist die Ausplanung von Dienstposten für Reservisten und Reservistinnen an den Kriterien Bedeutung, Häufigkeit und Bedarf der Funktionen in den jeweiligen Einsätzen zu orientieren. Dabei sind auch Tätigkeiten, für die in den Streitkräften keine Ausbildung durchgeführt wird und für die besondere zivile Qualifikationen genutzt werden können, im notwendigen Umfang mit Reservisten und Reservistinnen zu hinterlegen.

Kapitel 5 Verstärkungsreserve

501. In der VstkgRes werden alle Reservisten und Reservistinnen zusammengefasst, die **strukturegebunden** in aktiven und ta/na TrT beordert sind.

502. Die VstkgRes stellt für die aktive Truppe vorrangig das Herstellen der vollen Einsatzbereitschaft sowie die uneingeschränkte Auftragserfüllung sicher. Daneben dient die VstkgRes der Erhaltung unverzichtbarer Fähigkeiten zum flexiblen Aufwuchs und trägt zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit in länger andauernden Einsätzen bei.

503. In den STAN der aktiven Truppe werden dazu entsprechende Beorderungsdienstposten ausgebracht und mit „V-PSC 0N-“ (VstkgRes) gekennzeichnet. Aktives Personal ist für die Erfüllung der Aufgaben dieser Dienstposten nur dann vorzusehen, wenn keine Reservisten und Reservistinnen mit der erforderlichen Qualifikation und Sicherheit zur Verfügung stehen (Bezug 5).

504. Bei Ausplanung und Einstellung von STAN für ta/na TrT sind die jeweils ausgebrachten Beorderungsdienstposten in gleicher Weise mit „V-PSC 0N-“ (VstkgRes) zu kennzeichnen.

Kapitel 6 Personalreserve

601. Die PersRes umfasst alle Reservisten und Reservistinnen, die **nicht strukturgebunden** beordert sind (Überhangpersonal).

602. Die PersRes dient der Kompensation von personellem Fehl oder der Deckung temporär erhöhten Bedarfs zur Steigerung der Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der TrT und DstSt denen sie zugeordnet wird. Darüber hinaus trägt sie zum Erhalt der notwendigen militärfachlichen Kompetenz für die Rekonstitution bei. Dazu ist allen aktiven TrT und DstSt des Heeres ein Anteil an Reservisten und Reservistinnen zuzuordnen. Dem gegenüber bilden ta/na TrT keine PersRes.

603. Zur Bildung der PersRes werden STAN-DP von aktiven TrT/DstSt gespiegelt. Die daraus entstehenden nicht strukturgebundenen Beorderungsdienstposten sind ausschließlich im Überhang der DstSt zu führen, der die entsprechenden STAN-DP zugeordnet sind.

604. Den aktiven TrT und DstSt werden die Umfänge für die PersRes zugewiesen. Dienstposten mit den Spitzendienstgraden Oberst, Stabshauptmann und Oberstabsfeldwebel sind grundsätzlich nur einmal zu spiegeln. Auslandsdienstposten und Dienstposten für Generale werden nicht gespiegelt.

Kapitel 7 Ergänzungsumfang

701. Der Ergänzungsumfang (Anlage D) legt die Summe der Dienstposten für Reservisten und Reservistinnen im Frieden fest. Er setzt sich aus den in den STAN ausgebrachten Dienstposten der **Verstärkungsreserve** und den unter Spiegelung von STAN-DP geschaffenen nicht strukturgebundenen Beorderungsdienstposten der **Personalreserve** zusammen.

702. Für das Neue Heer steht ein Ergänzungsumfang von 35.000 Beordnungsmöglichkeiten zur Verfügung (Bezug 14). Davon sind 16.100 Dienstposten der Verstärkungsreserve und 18.900 Dienstposten der Personalreserve zugeordnet (Bezug 15).

Kapitel 8

Ausplanung der Reserve des Neuen Heeres

801. Die Ausplanung der Reserve des Neuen Heeres ist auf der Basis des Bezugs 15 unter Einschluss der Kapitel 4 bis 7 vorzunehmen. Dabei bilden die im Ergänzungsumfang zur Verfügung stehenden 35.000 Beorderungsdienstposten die Obergrenze der Einplanungsmöglichkeiten.

802. Die Ausplanung der Einzeldienstposten der Verstärkungsreserve hat sich grundsätzlich an dem Herstellen der vollen Einsatzbereitschaft und der Erhöhung der Durchhaltefähigkeit für im Einsatz/im Heimatland befindlichen Kräfte sowie für TrT und Stäbe in multinationalen Strukturen (z.B. NRF, EU-BG, GRF(L)HQ) zu orientieren. Weitere bestimmende Faktoren sind die jeweiligen Einsatzerfordernisse.

803. Dazu sind, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Bedarfs der Kräftekategorien, V-DP mit PSC 0N in den STAN der aktiven Truppe auszubringen. Damit sollen einsatzbezogen temporär die Fähigkeiten eines aktiven TrT ergänzt und ausgebaut werden, die im Grundbetrieb nicht oder nicht in der Qualität/Quantität erforderlich sind. Der Umfang beträgt 9.500 DP.

804. Durch die Schaffung von ta/na TrT sollen die heerespezifischen Fähigkeiten (Pi, ABCAbw, HAufkl) der aktiven TrT so ergänzt werden, dass im Schwerpunkt deren Durchhaltefähigkeit in länger andauernden Einsätzen nachhaltig gesteigert wird. Die Ausplanung der erforderlichen ta/na Einh/Vbd erfolgt grundsätzlich ohne Großgerät und personell einsatzorientiert in Anlehnung an die STAN des jeweiligen Truppengattungsverbandes. Der dafür vorgehaltene Umfang von 6.000 V-DP mit PSC 0N (VstkgRes) ist nicht zu überschreiten. Darüber hinaus ist ein Vorhalten von gesonderter Infrastruktur nicht vorzusehen (Anlage E).

805. Zur Sicherstellung einer qualifizierten ZMZ/I sind für das Heer die Standorte BRUCHSAL, HAVELBERG, HÖXTER, MARIENBERG und VIERECK als ZMZ-Stützpunkte (Anlage E) festgelegt. Die dort stationierten aktiven TrT sind durch Ausplanung von ta/na Strukturen zur Wahrnehmung von besonderen subsidiären Aufgaben im Rahmen der Not- oder Amtshilfe (Art. 35, GG) - neben ihrem originären militärischen Auftrag - zu befähigen (Bezug 11). Dabei ist in den Stützpunkten die Durchhaltefähigkeit im Bereich Pionierunterstützung durch 3 ta PiKp, einschließlich der Ausstattung mit je 6 Pionierpanzern und im Bereich ABCAbw durch 2 na ABCAbwKp zu stärken. Für die Ausplanung der ta/na Einh ist ein Umfang von insgesamt 600 V-DP mit PSC 0N (VstkgRes) vorgesehen.

806. In aktiven TrT, denen ein ta/na TrT angegliedert wird, ist eine bedarfsgerechte Personalführung und Ausbildungssteuerung der Reservisten und Reservistinnen sicher zu stellen. Im Rahmen der weiteren Ausplanung ist die konkrete Aufgabenzuordnung und aufbauorganisatorische Abbildung festzulegen.

807. Die Höhe des prozentualen Anteils einer DstSt an nicht strukturgebundenen Beorderungsdienstposten in der Personalreserve ist unter Berücksichtigung des besonderen Unterstützungsbedarfs der jeweiligen Kräftekategorie festzulegen. Dabei ist der zur Verfügung stehende Umfang von 18.900 Dienstposten nicht zu überschreiten.

808. Für TrT der Eingreifkräfte und der Stabilisierungskräfte kommt es darauf an, Reservisten und Reservistinnen verlässlich und ausgebildet zur Verfügung zu haben. Dabei ist die Abbildung von Fähigkeiten, die während eines Einsatzes am Heimatstandort oder im Einsatz benötigt werden, von besonderer Bedeutung. Zur Unterstützung der Einsätze ist das Heer besonders auf die Verfügbarkeit von qualifizierten Reservisten und Reservistinnen zur Stärkung der Bereiche Führungs- und Einsatzunterstützung angewiesen.

809. Daher sind zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von aktiven TrT und Stäben die V-DP mindestens einmal zu hinterlegen. Der daraus resultierende Umfang an Beorderungsdienstposten (9.500) rechnet auf die Personalreserve an und ist in erster Priorität auszubringen.

810. Die Kommandeure und Kommandeurinnen der Kalender führenden Dienststellen sind für die Auswahl der zu spiegelnden DP ihrer Dienststelle verantwortlich. Dabei ist zunächst die vollständige Hinterlegung der V-DP sicher zu stellen.

Kapitel 9

Übergang in die Reserve des Neuen Heeres

901. In der Phase des Übergangs kommt es darauf an, den bisher beordneten Reservisten und Reservistinnen, die ihre Bereitschaft zum freiwilligen Engagement erklären, neue Beordnungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement ist Voraussetzung für eine Beorderung.

902. Daher wird der Übergang in die Reserve des Neuen Heeres grundsätzlich in folgenden Schritten vollzogen:

- Ermitteln des Umfangs an freiwilligen, beordnungswilligen Reservisten und Reservistinnen.
- Erstellen der Grob- und Feinstruktur für die Reserve des Neuen Heeres.
- Erstellen der Überleitungsplanung in Abstimmung mit der Realisierungsplanung.
- Erstellen der Konzepte für Ausbildung und Verwendung der Reservisten und Reservistinnen.
- Auflösung und Umstrukturierung der ta/na Vbd auf der Grundlage der Realisierungsplanung für das Heer. Dabei vorgezogen Entlastung von Gerät und Material.

903. Die mit dem Übergang in die Reserve des Neuen Heeres verbundenen Personalmaßnahmen sind auf der Grundlage des Erlasses „Bestimmungen für die Überleitung von Reservisten und Reservistinnen aus bestehenden Beorderungen in das neue Beordnungssystem“ (Bezug 13 und Anlage F) durchzuführen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Voraussetzung ist die schriftliche Erklärung der Freiwilligkeit durch die betroffenen Reservisten und Reservistinnen.
- Bisherige Beorderungsverhältnisse bestehen fort, bis der TrT/die DstSt entsprechend dem Realisierungsplan aufgelöst ist oder die künftige Struktur eingenommen hat.
- Umbeorderungen haben Vorrang vor der Einplanung von nicht beordneten Reservisten und Reservistinnen.
- Beorderungen auf bisherigen STAN V-DP der Alarmreserve können bis zur Außerkraftsetzung der jeweiligen STAN bestehen bleiben. Umbeorderungen und Neubeorderungen sind dort weiterhin möglich.

Ergänzende Regelungen für die Überleitung der Reservisten und Reservistinnen des Heeres in das neue Beordnungssystem werden in gesonderten Weisungen festgelegt.

Teil C

Bedarfsdeckung

Kapitel 10

Grundsätze für die Bedarfsdeckung, Beorderung und Personalführung

1001. Geeignetes Reservepersonal ist vorrangig aus dem Kreis der aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten und Soldatinnen zu gewinnen. Für die Erreichung dieses Ziels ist die Qualität der zum Ende des Wehrdienstes zu führenden Informations- und Beordnungsgespräche von herausragender Bedeutung. Daher ist durch die Kommandeure und Kommandeurinnen der aktiven TrT eine entsprechende Vorbereitung und Durchführung dieser Gespräche sicherzustellen.

1002. Es kommt vorrangig darauf an, Personal für besondere Auslandsverwendungen sowie Spezialisten und Spezialistinnen zu finden und zu beordern. Dabei sind auch Ungediente sowie Reservisten und Reservistinnen der Allgemeinen Reserve mit einzubeziehen. Die Gewinnung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen ist das Ziel der Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen zur Information (InfoDVag) für zivile Führungskräfte sowie politische Mandatsträger und Mandatsträgerinnen.

1003. Alle Beorderungen sind auf der Grundlage der ZDv 20/3, Kapitel 11 (Bezug 16) vorzunehmen. Reservisten und Reservistinnen, die sich schriftlich zu einer Beorderung bereit erklärt haben, können dann bedarfs- und fähigkeitsorientiert auf Dienstposten der Verstärkungsreserve oder der Personalreserve beordert werden. Eine Beorderung von Ungedienten ist gleichfalls möglich, wenn sie über spezielle Qualifikationen verfügen.

1004. Für die Personalführung der beordneten Reservisten und Reservistinnen sind die Bestimmungen der ZDv 20/3 (Bezug 16) anzuwenden.

1005. Den Kommandeuren und Kommandeurinnen der Kalender führenden Dienststellen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. In Zusammenarbeit mit den Führern und Führerinnen der na TrT und den Personal bearbeitenden Stellen der militärischen Personalführung setzen sie die Beorderungsbestimmungen um, planen und überwachen die Ausbildung und Inübunghaltung sowie die Durchführung von Wehrdienstleistungen für die beordneten Reservisten und Reservistinnen.

Kapitel 11

Information und Betreuung

1101. Für die Deckung des Personalbedarfs und die verlässliche Verfügbarkeit von motiviertem Personal ist die umfassende, fortlaufende Information und Betreuung der beordneten Reservisten und Reservistinnen von zentraler Bedeutung.

1102. Die Kommandeure und Kommandeurinnen der Kalender führenden Dienststellen unterrichten ihre beordneten Reservisten und Reservistinnen in regelmäßigen Abständen über aktuelle Aufgaben, Vorhaben und Veranstaltungen ihres TrT. Darüber hinaus ist eine zentrale Ansprechstelle für das Reservepersonal organisatorisch sicherzustellen. Zur Information und Betreuung sind alle Formen der modernen Kommunikation zu nutzen. Insgesamt gilt es, den beordneten Reservisten und Reservistinnen auch künftig eine „militärische Heimat“ zu bieten.

1103. Die Leistungen der beordneten Reservisten und Reservistinnen verdienen Anerkennung und Würdigung. Daher sind sie am Ende von Wehrdienstleistungen in einem entsprechenden Rahmen - in angemessener Art und Weise - zu verabschieden. Bei Ausplanung aus der Beorderung ist grundsätzlich persönlich eine Dankurkunde als Zeichen der Anerkennung auszuhändigen. Darüber hinaus ist nach den Bestimmungen der ZDv 20/3, Nr. 1126 und des VMBI 2006, S. 129 ff (Bezug 16), zu verfahren.

Kapitel 12

Vorgaben für die Ausbildung

1201. Reservisten und Reservistinnen ergänzen die Fähigkeiten ihres Beordnungstruppenteils und stellen dessen Durchhaltefähigkeit im Einsatz sicher. Deren Qualifikation ist somit für die Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit des Heeres von zentraler Bedeutung. Dies muss die Ausbildung der Reservisten und Reservistinnen mit erster Priorität sicherstellen. Die Grundsätze für die Ausbildung der aktiven Soldaten und Soldatinnen gelten für die Ausbildung der Reservisten und Reservistinnen gleichermaßen.

1202. Die Kommandeure und Kommandeurinnen der Kalender führenden Dienststellen sind für die Planung und Durchführung der Ausbildung ihrer beordneten Reservisten und Reservistinnen verantwortlich.

1203. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservisten und Reservistinnen ist konsequent auf die Fähigkeiten zur Erfüllung der Anforderungen des jeweiligen Beorderungsdienstpostens auszurichten. Dabei ist sie, grundsätzlich auf der Basis der zivilberuflichen und zivilen Qualifikationen in aufeinander aufbauenden Lehrgängen (bausteinartig) zu organisieren. Zur Verringerung der Abwesenheit vom zivilen Arbeitsplatz sind die Mittel der modernen Ausbildungstechnologie in die Ausbildungsdurchführung mit einzubeziehen.

Teil D

Wehrübungs-/Übungstätigkeit

Kapitel 13

Grundsätze

1301. Den Schwerpunkt der Wehrübungs-/Übungstätigkeit bildet die Erhöhung der Einsatzbereitschaft und der Durchhaltefähigkeit der aktiven Truppe zur Durchführung von Einsatzaufträgen im gesamten Aufgabenspektrum. Dabei wird ihr Umfang durch die Anzahl der jeweils verfügbaren Stellen für Reservisten und Reservistinnen bestimmt.

1302. Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen können beordnete Reservisten und Reservistinnen sowohl zu Einzelwehrübungen (EWÜ)/Einzelübungen (EÜb), Truppenwehrübungen (TrWÜ)/Truppenübungen (TrÜb) als auch zu folgenden Wehrdienstarten (Bezug 12 und 16) einberufen, heran- oder zugezogen werden:

- Besondere Auslandsverwendungen.
- Hilfeleistungen im Innern.
- Wehrübungen/Übungen, die als Bereitschaftsdienst durch die Bundesregierung angeordnet wurden.
- Unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.
- Dienstliche Veranstaltungen (DVag).

Kapitel 14

Stellen für Reservisten und Reservistinnen

1401. Dem Heer werden jährlich Stellen für Reservisten und Reservistinnen (StRes) zur Durchführung von Wehrübungen/Übungen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung und Zuweisung erfolgt jeweils auf der Grundlage des von HA und HFüKdo angemeldeten Bedarfs mit einer gesonderten ministeriellen Weisung.

1402. Die StRes sind mit Masse für den Einsatz von Reservisten und Reservistinnen in ihrem Beorderungstruppenteil und zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des Führernachwuchses zu nutzen.

1403. Für Wehrdienstleistungen/Dienstleistungen im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen erfolgt eine gesonderte Zuweisung von StRes. Die Bewirtschaftung erfolgt zentral durch das Streitkräfteamt. Die Zuweisung und Verteilung des für die MilOrgBer verfügbaren Umfangs wird durch entsprechende Weisungen geregelt.

1404. Für die Durchführung von Truppenwehrübungen/Truppenübungen werden Inhalte und Ziele mit den heeresinternen Weisungen zur Stellenverteilung vorgegeben.

Verteiler:

InspH
StvInspH
ChefStabFü H
Fü H I
Fü H I 1
Fü H I 2
Fü H I 3
Fü H I 4
Fü H I 5
Fü H II
Fü H III
Fü H III 1
Fü H III 2
Fü H III 3
Fü H III 4
Fü H / Pers
Fü H / Z
HA
HFüKdo

nachrichtlich:

Fü S I 2
Fü S I 5
Fü S V 4
Fü S VI 2
Fü S VI 7
Fü S VII 1
Fü S VII 2
Fü L I 1
Fü M III 3
Fü San II 3
PSZ I 1
PSZ I 2
R I
WV I 5
PersABw
SDBw
SKUKdo
GVPA BMVg
GleiBMilBMVg
VdRBw

Bezugsdokumente

1. BMVg - InspH / Fü H I 5 - Az-10-36-91 vom 03.01.2002 – Weisung für die Inspizierungstätigkeit im Heer
2. Bundesminister der Verteidigung vom 21.05.2003 – Verteidigungspolitische Richtlinien (VPR)
3. Bundesminister der Verteidigung / Fü S I 6 vom 10.09.2003 – Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen in der Bundeswehr (KResBw)
4. BMVg - GenInsp / Fü S VI 2 - vom 01.03.2004 – Weisung zur Weiterentwicklung der Streitkräfte (WWS)
5. BMVg - ChefStabFü H / Fü H III 3 vom 05.07.2004 – Weisung zur Weiterentwicklung des Heeres (WWH), 2. Änderung Stand 11.07.2006
6. Bundesminister der Verteidigung / Fü S VI 2 vom 09.08.2004 – Konzeption der Bundeswehr (KdB)
7. BMVg - Fü H III 3 vom 29.10.2004 – Ausplanung des Ergänzungsumfangs im Heer
8. BMVg - Fü S V 6 vom 13.03.2005 – Zeitlich begrenzte Billigung der Überplanung des Ergänzungsumfangs
9. BMVg - Fü H I 3 - Az 24-04-04 vom 16.03.2005 – Weisung für die konzeptionelle und planerische Weiterentwicklung der Reserve des Neuen Heeres
10. BMVg - Fü H II 5 - Az 10- 30-20 vom 26.04.2005 – Realisierungsplanung Neues Heer, Weisung zur Bestandsreduzierung von Großgerät in na TrT des Heeres
11. BMVg - Fü S VI 7 - Az 10-87-20 vom 27.04.2005 – ZMZ-Stützpunkte und ZMZ-Spezialstützpunkte
12. Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGB 1. IS. 1465, VMBI S. 70)
13. BMVg - PSZ I 1 - Az 07-12-04 vom 31.05.2005 – Bestimmungen für die Überleitung von Reservisten und Reservistinnen aus bestehenden Beorderungen in das neue Beordnungssystem (Überleitungserlass)
14. BMVg - GenInsp / Fü S VII 1 - vom 12.01.2007 – Weiterentwicklung der Streitkräftestrukturen / Festlegung des Ergänzungsumfangs
15. BMVg - InspH - vom 29.01.2007 – Entscheidung zur Ausplanung der Reserve des Neuen Heeres
16. ZDv 20/3 – Grundsatz- und Einzelanweisung für die militärische Personalführung von Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr, Neufassung vom 25.04.2007

ZMZ-Stützpunkte Bw



Verwendungskategorien von Reservisten

- schematische Darstellung -



Ergänzungsumfang

Verstärkungs- Reserve

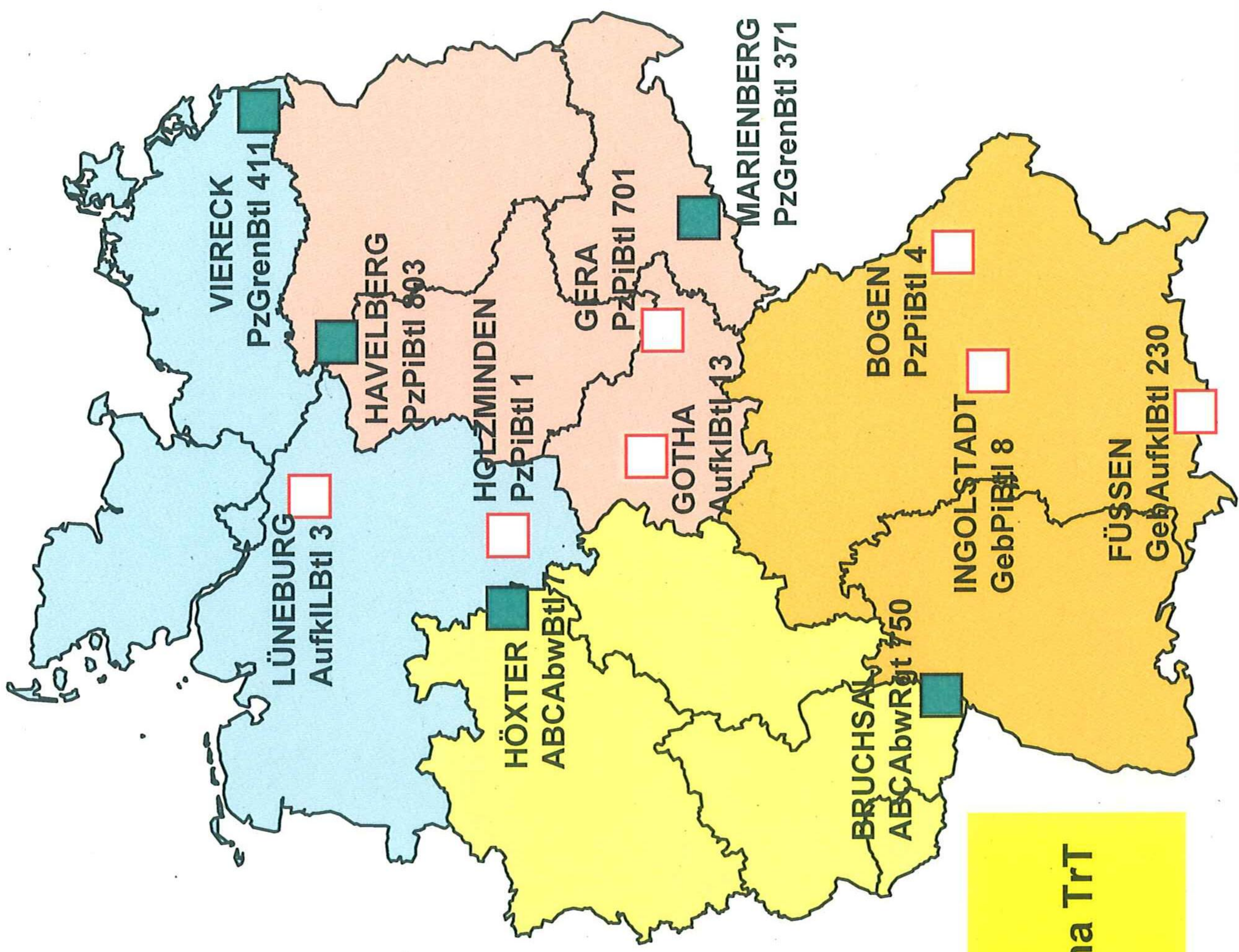
Summe aller
strukturgebundenen DP
für Reservisten u. Reservistinnen
der Verstärkungs-Reserve

Personal- Reserve

Summe aller
nicht strukturgebundenen DP
für Reservisten u. Reservistinnen
der Personal-Reserve

ZMZ-Stp/StO na TrT

Anlage E zu InspH/Fü H I 3
vom 15. Mai 2007



Legende:

-  ZMZ-Stp Heer/StO ta/na TrT
-  StO na TrT

Änderungen im Beordersystem

